

II-3657 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 18011J

A n f r a g e

1982-03-31

der Abg. Dr. FEURSTEIN
und Genossen
an den Bundesminister für soziale Verwaltung
betreffend Pauschalierung von Trinkgeldern

Mit der 35. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz wurde in § 44 Abs.3 die Möglichkeit der Pauschalierung von Trinkgeldern bei der Bemessung der Beiträge für die Sozialversicherung geschaffen. Bei der Festsetzung der Höhe der Trinkgeldpauschale ist auf Umstände, die erfahrungsgemäß auf die Höhe der Trinkgelder Einfluß haben (z.B. regionale Unterschiede, Standort und Größe der Betriebe, Art der Tätigkeit) Bedacht zu nehmen.

Im Rahmen der Ausschußberatungen wurde darauf hingewiesen, daß diese Kriterien für die Pauschalierung nicht hinreichend bestimmt sind. Im Ausschußbericht wurde daher die Auffassung vertreten, "daß der Versicherungsträger im Anhörungsverfahren möglichst das Einvernehmen mit den in Betracht kommenden Interessenvertretungen herstellen soll." (Siehe 552 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XV.GP) Der Ausschuß nahm außerdem die Zusage des Bundesministers für soziale Verwaltung zur Kenntnis, "daß vorerst die Auswirkungen der im Prinzip notwendigen Neuregelung abgewartet werden sollen. Sollte es sich erweisen, daß im Zuge der Neuregelung ungerechtfertigte Härtefälle entstehen, dann soll die Formulierung der Neuregelung überdacht werden."

Aufgrund verschiedener Zeitungsberichte (siehe Gastgewerbezeitung vom 14. März 1982) und anderer Fakten, die bekanntgeworden sind, ist festzustellen, daß solche Härtefälle insbesondere in Verbindung mit der möglichen Einschätzung von Betrieben gem. § 42 Abs.3 ASVG aufgetreten sind. Ein Bericht des Bundesministers für soziale Verwaltung ist bisher zu diesem Problem nicht erfolgt.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung folgende

A n f r a g e :

- 1. Welche konkreten Härtefälle sind bei der Einschätzung von Betrieben zur Bestimmung der Höhe der Trinkgelder bisher bekanntgeworden ?*
- 2. Wie lauten die bisher abgeschlossenen Abkommen zur Pauschalierung der Höhe der Trinkgelder in Fremdenverkehrsbetrieben ?*
- 3. In welchen Bundesländern wurden Abkommen betreffend die Pauschalierung von Trinkgeldern bisher nicht abgeschlossen ?*
- 4. Welche Gründe waren maßgebend, daß es zum Abschluß solcher Abkommen nicht gekommen ist ?*
- 5. Werden Sie anläßlich der nächsten Novellierung des ASVG unter Berücksichtigung der bisher aufgetretenen Härtefälle eine Neuformulierung von § 42 Abs.3 bzw. § 44 Abs.3 ASVG vorschlagen ?*
- 6. Wenn nein, aus welchen Gründen nicht ?*